

HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN

Bundesministerium für Justiz
z. Hd. Hrn SC Dr Georg KATHREIN
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail:

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBAN AT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Wien, am 13. April 2015
HV/BMJ-StN/OM

**Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
zum Entwurf eines Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 – ErbRÄG 2015
BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 – ErbRÄG 2015 wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme betrifft den geplanten **§ 145a AußStrG**, der wie folgt lauten soll (Hervorhebung durch den Verfasser):

*„§ 145a. (1) Umfang und Wert des hinterlassenen Vermögens sind auf einfache Weise und ohne weitwendige Erhebungen, **tunlichst ohne Beiziehung eines Sachverständigen**, zu ermitteln. Dies kann insbesondere auf folgende Weise erfolgen:*

1. durch Befragung von Auskunftspersonen;
2. durch Abfragen im Grundbuch und Firmenbuch und, soweit erforderlich, in anderen öffentlichen Registern und Datenbanken.

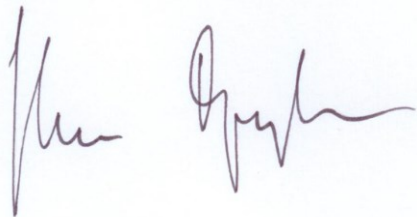
(2) Der Gerichtskommissär hat eine Abfrage des Österreichischen Zentralen Testamentsregisters durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.“

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen **§ 145 Abs 3 AußStrG**. Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat bereits in seiner **Stellungnahme vom 19.6.2002** zum Entwurf eines **Außerstreitgesetzes** (BGBl I Nr.111/2003) darauf hingewiesen, dass der letztgenannten Bestimmung – ebenso wie **§ 167 Abs 1 leg. cit.** – die problematische Tendenz zu entnehmen ist, den **Sachverständigenbeweis möglichst zurück zu drängen**.

Diese Bedenken sind im gegebenen Zusammenhang neuerlich zum Ausdruck zu bringen. Mit der Vorgabe, Umfang und Wert des hinterlassenen Vermögens auf einfache Weise, ohne weitwendige Erhebungen und **tunlichst ohne die Beziehung eines Sachverständigen** zu ermitteln, wird das **handelnde Organ beträchtlich eingeschränkt**, wird ihm doch aufgetragen, möglichst ohne Sachverständigen auszukommen. Dagegen spricht aber eindeutig, dass der Sachverständige seiner **Gehilfenfunktion** nur gerecht wird, wenn das Organ, das er unterstützen soll, ihn auch tatsächlich bezieht, wenn es seiner Hilfe bedarf. Diese Entscheidung sollte nicht von vornherein wertend dahin beeinflusst werden, dass auf solche Hilfe **grundsätzlich verzichtet** werden soll. Eine Wertermittlung „auf einfache Weise“ und **ohne Beziehung fachkundiger Sachverständiger** ist – von einfachen Fällen abgesehen – nicht zuletzt aus **haftungsrechtlicher Sicht** problematisch.

Es wird daher dringend ersucht, die **erforderliche Mitwirkung von Sachverständigen** bei der Errichtung des Inventars weiterhin zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident